

führungsverträge in Kraft (einschließlich des von der Regierung in Hanoi noch nicht bestätigten mit dem früheren Süd-Vietnam). Unter Berücksichtigung der oben angeführten Frist von achtzehn Monaten waren demnach 35 Staaten säumig³¹. 29 davon hätten das Kontrollabkommen spätestens Ende 1975 wirksam werden lassen müssen (22 sogar schon Ende 1972!), sind also seit mindestens fünf Jahren vertragsbrüchig. In nahezu allen Fällen ist dies allerdings nicht gravierend, handelt es sich doch um Staaten, die ohnehin keine Nuklearaktivitäten entfalten. Zu den bemerkenswerten Ausnahmen gehört — neben Venezuela³² — Libyen, welches sich auf der Grundlage des mit der Sowjetunion am 30. Mai 1975 (Zufall oder nicht: vier Tage nach seinem Beitritt zum NV-Vertrag) abgeschlossenen Kooperationsabkommens die Lieferung eines Kernkraftwerks hat in Aussicht stellen lassen, bis Ende 1979 indessen noch nicht einmal in Verhandlungen mit der IAEA über den Abschluß eines Kontrollabkommens eingetreten ist³³. Von einem anderen Partner, nämlich Kuba, hat die Sowjetunion zwar nicht den Beitritt zum NV-Vertrag, aber immerhin die Aufnahme von solchen Verhandlungen mit der IAEA erreicht³⁴. Die zweite Überprüfungs-konferenz wird also guten Grund haben, die schon von der ersten Konferenz 1975 ausgesprochene Mahnung zu wiederholen, die Vertragsstaaten sollten alsbald die Kontrollabkommen abschließen.

Diese Mahnung konnte freilich auch als Aufruf an die Kernwaffenstaaten gedeutet werden, für ihre zivilen Nuklearaktivitäten IAEA-Sicherungsmaßnahmen zu akzeptieren (wozu sie Artikel III des NV-Vertrags nicht verpflichtet). In dieser Hinsicht hat es seit der ersten Konferenz Fortschritte gegeben. Großbritannien und die Vereinigten Staaten haben endlich am 6. Juni 1976 bzw. 18. November 1977 die lange vorher (nämlich schon im Dezember 1967) versprochenen³⁵ Kontrollabkommen mit der IAEA geschlossen. Die erste dieser beiden Übereinkünfte ist am 14. August 1978 in Kraft getreten³⁶. Der Nicht-NV-Vertragsstaat Frankreich ist den beiden anderen westlichen Kernwaffenländern durch ein Abkommen vom 19./27. Juli 1978 gefolgt³⁷. Es sind wohl nicht zuletzt entsprechende Lieferbedingungen des großen Natururanproduzenten Kanada gewesen, die einen wichtigen Anstoß zu diesen Schritten in Richtung eines Abbaus von Privilegien gegeben haben, die der NV-Vertrag den Kernwaffenstaaten zusätzlich zu ihrer Statusgarantie (und sicherlich unnötigerweise) zugesteht³⁸.

Artikel IV: Zivile Nutzung der Kernenergie

Mit der recht späten Einfügung dieser Bestimmung in den Vertragsentwurf sollte all denjenigen Staaten eine »Beruhigungspille«³⁹ verabreicht werden, die von dem neuen Regelwerk insgesamt negative Auswirkungen auf die zivile Nutzung der Kernenergie befürchteten. Wer die abwechslungsreiche Vorgeschichte dieser hart umkämpften Vorschrift, deren endgültige Fassung erst wenige Tage vor der Schlußabstimmung in der UN-Generalversammlung fertiggestellt wurde, kennt, wird auf einen komplizierten Text gefaßt sein. Das große Problem sind die Aussagen zur internationalen Zusammenarbeit. Während Absatz 1 unmißverständlich das Recht aller Vertragsparteien zur friedlichen Kernenergienutzung bekräftigt, und während kein ernsthafter Zweifel besteht, daß der NV-Vertrag das Recht der Vertragsparteien anerkennt, andere Staaten bei deren Anstrengungen zu unterstützen, fällt die Antwort auf die Frage schwer, inwieweit dieses Recht zur Unterstützung durch Artikel IV zu einer förmlichen Pflicht erhoben worden ist⁴⁰. Nach Absatz 2 sind die Vertragsparteien verpflichtet, den »weitestmöglichen« Nuklearaustausch »zu erleichtern«, und »berechtigt, daran teilzunehmen«. Soweit sie hierzu in der Lage sind, »arbeiten« sie »ferner zusammen, um ... zur Weiterentwicklung der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke ... beizutragen«. Dieser Kompilation unbestimmter Rechtsbegriffe

Sowjetische Intervention: Verstoß gegen die Charta

Mit ihrer Resolution über »Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkung auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit« hat die Weltorganisation am 14. Januar den Einmarsch sowjetischer Truppen in den Mitteloststaat verurteilt (vgl. S.31f. dieser Ausgabe).

Die Vorsitzende der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Dr. Helga Timm, MdB, gab angesichts der Zuspitzung der weltpolitischen Lage namens des DGVN-Vorstands folgende Erklärung ab:

Die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen begrüßt es, daß die Sechste Notstandssondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit überwältigender Mehrheit den sofortigen und bedingungslosen Abzug aller ausländischen Truppen aus Afghanistan gefordert hat.

Selbst wenn die unmittelbaren Konsequenzen dieser Resolution (wie auch in ähnlichen Fällen) nicht überschätzt werden dürfen, unterstreicht die politische und moralische Bedeutung dieser Entschließung, daß die Vereinten Nationen ein unersetzliches Organ zur Krisenbewältigung und für die Bewahrung des Friedens darstellen.

Es geht jetzt und in Zukunft darum, die Möglichkeiten der Weltorganisation zur Friedenssicherung voll auszunutzen und das notwendige Instrumentarium auszubauen. Internationale Krisen dürfen nur auf friedlichem Weg und durch Verhandlungen gelöst werden.

Die DGVN verurteilt die Verletzung der nationalen Souveränität und des Selbstbestimmungsrechts des afghanischen Volkes durch die Sowjetunion. Angesichts dieses flagranten Verstoßes gegen die Charta der Vereinten Nationen hat sich die DGVN weltweit mit der Aufforderung an ihre Schwestergesellschaften gewandt, sich bei ihren jeweiligen Regierungen dafür einzusetzen, daß diese sich entsprechend der Charta verhalten und die nationale Souveränität anderer Staaten nicht antasten.

Die DGVN ruft die Bundesregierung auf, sich in den Vereinten Nationen noch stärker für den Ausbau des Instrumentariums zur Krisenbewältigung einzusetzen. Die Ereignisse im Iran und vor allem in Afghanistan sollen des weiteren Anlaß sein, unser nationales Verhältnis zu den Staaten der Dritten Welt zu überprüfen:

> Nur auf der Basis der Partnerschaft zwischen Industrienationen und Entwicklungsländern und durch eine Lösung der wirtschaftlichen und sozialen Probleme in der Dritten Welt, die Voraussetzung für die politische Stabilisierung dieser Länder ist, wird es in Zukunft möglich sein, regionale und weltweite Krisen zu vermeiden. Nur so können auch die wirtschaftlichen und politischen Interessen unseres Landes friedlich gesichert werden.